

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Post und Telekommunikation (17. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/8615 Nr. 2.11 –

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über angeschaltete Telekommunikationsgeräte und die gegenseitige
Anerkennung ihrer Konformität
KOM (97) 257 endg.; Ratsdok. 08944/97

A. Problem

Der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angeschaltete Telekommunikationsgeräte wurde von der Europäischen Kommission am 30. Mai 1997 dem Rat vorgelegt. Eine ausgiebige Diskussion in der Ratsgruppe „Wirtschaftsfragen/Telekommunikation“ veranlaßte den Vorsitzenden der Ratsgruppe, eine überarbeitete Fassung als „Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung der Konformität von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ als Ersatz für den Kommissionsvorschlag vorzulegen. Dieser neue, stark modifizierte Entwurf ändert nicht die ursprünglichen Ziele des Kommissionsentwurfs, nämlich die Ausweitung des Binnenmarktes auf alle Funk- und Telekommunikations-Endgeräte und die Vereinfachung der Konformitätsbewertungs-Verfahren. Er berücksichtigt aber jetzt die Kommentare und auch neue Elemente, die durch die Ratsgruppe eingebracht wurden. Darüber hinaus fanden Positionspapiere betroffener Industrieverbände Beachtung.

B. Lösung

Kenntnisnahme des Richtlinienvorschlages und Annahme eines Entschließungsantrages, mit dem die Bundesregierung in ihrem Streben nach einem tragfähigen Kompromiß für die folgenden zentralen Anliegen: schneller und liberaler Marktzugang einerseits und Kundenschutz und Schutz des Frequenzspektrums andererseits, unterstützt wird.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle in Kenntnisnahme des Richtlinienvorschlags des Europäischen Parlaments und des Rates – KOM (97) 257 endg. (Anlage) – beschließen:

Der Deutsche Bundestag unterstützt die Bundesregierung im Streben nach einem tragfähigen Kompromiß für die folgenden zentralen Anliegen: schneller und liberaler Marktzugang einerseits und Kundenschutz und Schutz des Frequenzspektrums andererseits. Insbesondere sollte eine Lösung dahin gehend gefunden werden, daß nicht ordnungsgemäß angebotene Geräte gekauft, aber wegen fehlender Frequenzzuteilung nicht in Betrieb genommen werden dürfen. Weiterhin darf ein zu freizügiges Konformitätsbewertungs-Verfahren nicht dazu führen, daß ungeeignete Geräte eine Gefahr für das zu schützende Frequenzspektrum bilden.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation

Arne Börnsen (Ritterhude)
Vorsitzender

Elmar Müller (Kirchheim)
Berichterstatter

Hans Martin Bury
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Elmar Müller (Kirchheim) und Hans Martin Bury

I.

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angeschaltete Telekommunikationsgeräte und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität – KOM (97) 257 endg., Ratsdok. 08944/97 vom 4. Juni 1997 (Anlage) wurde gemäß § 93 Abs. 1 GO-BT auf Drucksache 13/8615 Nr. 2.11 am 29. September 1997 dem Ausschuß für Post und Telekommunikation zur federführenden Beratung überwiesen.

II.

Der federführende Ausschuß für Post und Telekommunikation hat den Richtlinienvorschlag in seiner 44. Sitzung am 10. Dezember 1997 beraten.

In seiner Beratung hob der Ausschuß hervor, mit dem Richtlinienentwurf werde vorgesehen, daß Funkgeräte, die in nationalen Frequenzbändern arbeiteten, zwar gemeinschaftsweit harmonisiert in den Verkehr gebracht werden könnten. Das Betreiben dieser Geräte dürfe danach aber national geregelt werden. Das hätte für die Bundesrepublik Deutschland die Konsequenz, daß Funkgeräte auf dem deutschen Markt gekauft werden könnten, die zwar ordnungsgemäß in den Verkehr gebracht worden seien. Sie dürften aber in Deutschland nicht betrieben werden, weil sie mit einer anderen als in Deutschland verwendbaren Frequenz arbeiteten. Nach Auffassung des deutschen Frequenzmanagements würde sich dieser Sachverhalt wegen der Gefahren, die von derartigen Funkgeräten ausgingen, nicht mit der Forderung des Telekommunikationsgesetzes in Einklang bringen, eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung sicherzustellen.

Weiterhin könne ein Hersteller nach einem Grundprinzip des neuen Konzepts der Europäischen Gemeinschaft wählen, ob er zum Nachweis der Konfor-

mität seines Produktes mit den grundlegenden Anforderungen einer Richtlinie harmonisierte Normen oder andere technische Spezifikationen anwende. Diese Bestimmung würde jedoch zu Konflikten mit dem deutschen Funkfrequenzmanagement und den Zuständigen für die elektromagnetische Verträglichkeit führen. Beide Seiten stellten die Forderung, daß technische Spezifikationen der Hersteller vor Anwendung einer behördlich autorisierten Stelle zertifiziert werden müßten. Diese Forderung gehe davon aus, daß sichergestellt sein müsse, daß sich die Sicherheitsanforderungen der Richtlinie auch in technischen Spezifikationen wiederfinde.

Schließlich werde mit der Richtlinie beabsichtigt, durch vereinfachte Prozeduren das Inverkehrbringen von Geräten zu erleichtern und zu beschleunigen. Dies solle dadurch erreicht werden, daß es weitgehend in die Verantwortung des Herstellers gelegt werde, daß ein Gerät den Anforderungen der Richtlinie entspreche. Als Gegengewicht zu diesen Herstellerfreiheiten sehe die Richtlinie eine umfassende Haftung des Herstellers vor, falls ein nicht den Anforderungen der Richtlinie entsprechendes Gerät Schäden verursachen sollte. Der Ausschuß betonte, daß die oben genannten Punkte geklärt werden müßten, bevor ein weitgehend stabiler Vorschlag den nationalen Parlamenten und schließlich dem Rat für dessen Entscheidung vorgelegt werden könne.

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung einer Stimme aus den Reihen der Fraktion der SPD und Enthaltung des Vertreters der Gruppe der PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Richtlinienvorschlag über angeschaltete Telekommunikationsgeräte und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität zur Kenntnis zu nehmen und den Entschließungsantrag in der Fassung der Beschlußempfehlung anzunehmen.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Elmar Müller (Kirchheim)

Berichterstatter

Hans Martin Bury

Berichterstatter



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 04.06.1997
KOM(97) 257 endg.

97/0149 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über angeschaltete Telekommunikationsgeräte und
die gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität

(von der Kommission vorgelegt)

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angeschaltete Telekommunikationsgeräte (die sogenannte "ATG-Richtlinie") ist ein wesentlicher Schritt vorwärts. Er schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen völlig wettbewerbsorientierten, herstellernunabhängigen Gemeinschaftsmarkt in einem Umfeld, in dem auch Netzdienste im Wettbewerb angeboten werden.

Die Richtlinie löst zwei andere Richtlinien des Rates ab (91/263/EWG¹ - Telekommunikations-Endeinrichtungen - und 93/97/EWG² - Satellitenfunkanlagen) und vereinfacht die Anwendung von zwei weiteren Richtlinien des Rates (93/68/EWG³ - Konformitätskennzeichnung - und 89/336/EWG⁴ - Elektromagnetische Verträglichkeit).

Sie wird die rasche Verbreitung innovativer Technologien auf dem Markt gestatten und wettbewerbsfähige Branchen und Hersteller veranlassen, aufgrund der Dimension des Binnenmarktes und des Zugangs zu Märkten, für die Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung bestehen, die Vorteile der Massenproduktion zu nutzen.

Ferner ergänzt die Richtlinie die bestehenden horizontalen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft; sie stimmt völlig mit dem Gesamtkonzept für Prüfung und Zertifizierung überein. Im Hinblick auf die Haftung des Herstellers wurden in die ATG-Richtlinie Bestimmungen für den Telekommunikationssektor aufgenommen, die denen der Richtlinie 85/374/EWG des Rates⁵ (Haftung für fehlerhafte Produkte) entsprechen, so daß das ordnungspolitische System durch ein ausgewogenes Überwachungssystem ergänzt werden kann.

Die wichtigsten Merkmale der neuen Richtlinie sind:

- Erweiterung des Spektrums der Geräte, die unter die Richtlinie fallen (Aufnahme von Funkgeräten)
- ein Katalog neuer Definitionen, der die Zukunft der Richtlinie absichert, indem die Liberalisierung der Infrastrukturen und der Wettbewerb zwischen Betreibern berücksichtigt werden;
- Weiterentwicklung des Konzeptes der spezifischen grundlegenden Anforderungen des Telekommunikationssektors unter Berücksichtigung technologischer Trends,
- ein flexibler Entscheidungsfindungsprozeß, mit dem sich künftige Netzinfrastrukturen und Systeme leicht erfassen lassen;
- ein einfaches Konformitätsbewertungssystem, das auf Erklärungen der Hersteller basiert.

Die Richtlinie ergänzt andere rechtliche Entwicklungen im Telekommunikationsbereich und ist eine Reaktion auf die unvermeidlichen Veränderungen auf dem Markt für angeschaltete Telekommunikationsgeräte, die sich aus der Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastrukturen und -dienste ergeben.

¹ ABl. Nr. L 128 vom 23.5.1991, S. 1.

² ABl. Nr. L 290 vom 24.11.1993, S. 1.

³ ABl. Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.

⁴ ABl. Nr. L 139 vom 23.5.1989, S. 19.

⁵ ABl. Nr. L 210 vom 7.8.1985, S. 29.

BEGRÜNDUNG

1. VORGESCHICHTE

Der erste Schritt zur Harmonisierung des europäischen Marktes für Telekommunikationsgeräte wurde 1983 unternommen. Zum damaligen Zeitpunkt unterzeichneten die Kommission und die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen (CEPT) eine Kooperationsvereinbarung, um die Prioritäten für die Entwicklung einheitlicher europäischer technischer Spezifikationen für Endgeräte zu setzen. Angesichts des Erfolgs dieser Zusammenarbeit unterbreitete die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der von akkreditierten nationalen Prüfstellen vorgelegten Prüfergebnisse, der als Richtlinie 86/361/EWG⁶ des Rates verabschiedet wurde. Es stand jedoch bereits fest, daß die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften Voraussetzung für die Schaffung eines Binnenmarktes war.

Anschließend Änderungen im europäischen Telekommunikationssektor gestatteten es der Kommission, eine weitere Maßnahme vorzuschlagen, d.h. ein System der gegenseitigen Anerkennung des gesamten Allgemeinzulassungsverfahrens einschließlich der Markteinführung und Inbetriebnahme von Telekommunikations-Endgeräten. Dieses "Globalverfahren" wurde mit der Richtlinie 91/263/EWG eingeführt, die die frühere Richtlinie 86/361/EWG ablöste. Mit der Richtlinie 93/97/EWG wurde der Geltungsbereich der Richtlinie 91/263/EWG auf alle Satellitenfunkanlagen ausgedehnt.

Angesichts der Beschleunigung des technologischen Fortschritts, der drastischen Verkürzung der Entwicklungszeiten für Endgeräte, den Möglichkeiten des Massenmarktes u.a. wurde bald klar, daß der Zeitaufwand bei der Ausarbeitung der in den Richtlinien 91/263/EWG und 93/97/EWG geforderten rechtlichen Maßnahmen ein beträchtliches Hindernis für die zügige Entwicklung des Binnenmarktes für Telekommunikations-Endgeräte darstellte.

Folgende Tendenzen waren zu beobachten:

- Die Lebensdauer von Telekommunikations-Endgeräten und Funkgeräten reduzierte sich auf nicht mehr als drei Jahre.
- Die Erstellung harmonisierter Normen hatte ein Stadium erreicht, in dem die endgültige Abstimmung und die Genehmigungsverfahren selbst in einfachen Fällen bis zu 1 1/2 Jahren in Anspruch nahmen.
- Neue Typen von Telekommunikationsnetzen gelangten auf den Markt und entwickelten sich schneller, als offizielle Endgerätespezifikationen erarbeitet werden konnten.
- Die Liberalisierung der Infrastrukturen förderte den Einstieg neuer Betreiber und eine entsprechende Ausweitung der Netze.

Angesichts dieser Tendenzen kam man zu dem Schluß, daß die Rechtsvorschriften für Endgeräte und Funkgeräte von Grund auf revidiert werden mußten, um dieses überaus wettbewerborientierte und dynamische Umfeld zu unterstützen.

⁶ ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1986, S. 21.

2. ZIELSETZUNGEN DES RICHTLINIENVORSCHLAGS

Die Richtlinie verfolgt ein zweifaches Ziel:

2.1. Erweiterter Geltungsbereich

Der derzeitige ordnungspolitische Rahmen für die Markteinführung, den freien Verkehr und die Inbetriebnahme angeschalteter Telekommunikationsgeräte (Richtlinie 91/263/EWG) zeigt seine Wirkung nur im Bereich der Endgeräte, für die gemeinsame technische Vorschriften oder harmonisierte Normen existieren. Der Geltungsbereich der Richtlinie wurde jedoch um Funkgeräte erweitert und erstreckt sich nun auch auf innovative Gerätetypen und künftige Produkte. Die einheitlichen europäischen Rahmenbedingungen müssen flexibel genug sein, um die Dienste neuer Netzbetreiber und die neuen Netzabschlußpunkte zu berücksichtigen, die sie ihren Teilnehmern zusätzlich zu den heutigen klassischen Abschlußpunkten anbieten werden. Diese Flexibilität wird durch ein Verfahren erreicht, das die Identifizierung neuer Netzabschlußtypen vor ihrem Einsatz und die rechtzeitige Festlegung der grundlegenden Anforderungen an neue Netztypen gestattet.

2.2. Einfaches Konformitätsbewertungssystem

Bei der Konformitätsbewertung legt die Richtlinie neue Verfahren fest, die an die Stelle des derzeitigen Allgemeinzulassungssystems treten. Der vorgeschlagene Katalog von Verfahren stellt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vorabmaßnahmen und der nachträglichen Überwachung her. Neu daran ist ein Haftungssystem, das dem der Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte vergleichbar ist. Telekommunikationsprodukte, die den geltenden grundlegenden Anforderungen nicht entsprechen, werden als fehlerhaft eingestuft, so daß die Sanktionen für Nichtkonformität verschärft werden, und infolgedessen die Erklärungen der Hersteller zuverlässig sind.

Das Vertrauen in die Erklärungen der Hersteller gestattet die Einführung äußerst einfacher Regeln, die den einfachsten der im Gesamtkonzept für Prüfung und Zertifizierung geforderten Verfahren entsprechen. Der Richtlinienvorschlag berücksichtigt künftige Marktentwicklungen, im Verlauf derer angeschlossene Telekommunikationsgeräte zu echten Konsumgütern werden.

Ferner werden Pläne für ergänzende Rechtsvorschriften für Netze berücksichtigt und Entwicklungen bei der gemeinschaftsweiten Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen und -infrastrukturen vorweggenommen. Die herkömmliche Definition des öffentlichen Telekommunikationswesens, die aus der Zeit der Monopoldienste stammt, ist anzupassen, um dem Wettbewerb, dem ONP, der Unabhängigkeit der Eigentumsverhältnisse, der Liberalisierung u.ä. Rechnung zu tragen. Mit diesem Richtlinienvorschlag werden daher zwei neue Definitionen eingeführt, die sich auf Netze bzw. Geräte beziehen. Damit wird der Geltungsbereich der Richtlinie flexibel genug, um derzeitige und künftige Kategorien von Abschlußpunkten zu berücksichtigen, die den Zugang zu einem bestimmten Typ derzeitiger oder künftiger Netze ermöglichen und als offene Netzabschlußpunkte (ONAP) bezeichnet werden. Die an ONAP angeschlossenen Geräte werden angeschaltete Telekommunikationsgeräte (ATG) genannt. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei Geräten, die über Funk in einem zugewiesenen Funkspektrum kommunizieren können.

3. GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN

Die Erfahrung mit derzeitigen Rechtsvorschriften und die technologische Entwicklung haben gezeigt, daß eine weniger strenge Auslegung des Konzepts der grundlegenden Anforderungen im Telekommunikationssektor sinnvoll wäre und daß bei der Entscheidung, welche grundlegenden Anforderungen für die Gerätekategorien gelten, größere Flexibilität erforderlich ist. Dies ist notwendig, um dem spezifischen Bedarf neuer Netztypen und der Reaktion der Industrie auf das derzeitige System gerecht zu werden, die Maßnahmen auf die internationalen Tendenzen abzustimmen und auf politische Veränderungen, Marktzwänge und die zunehmende Globalisierung der Telekommunikation zu reagieren. Generell geht die Tendenz zu einer Verringerung der kommunikationsspezifischen grundlegenden Anforderungen; bei einigen Netztypen können sich jedoch neue grundlegende Anforderungen als notwendig erweisen.

Alle angeschalteten Telekommunikationsgeräte müssen den grundlegenden Anforderungen der Niederspannungsrichtlinie⁷ und der horizontalen Richtlinien über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen. Es wird vorgeschlagen, keine telekommunikationsspezifischen Sicherheits- und EMV-Anforderungen einzuführen.

Mit diesem Richtlinienvorschlag wird das Konzept der ONAP-Typen eingeführt. Die grundlegenden Anforderungen sind für jeden ONAP-Typ festzulegen. Die kommunikationsspezifischen werden aus den grundlegenden Anforderungen ausgewählt, die nachstehend von der Kommission aufgeführt werden, die dabei von dem Ausschuß für Konformitätsbewertung von Telekommunikationsgeräten und Marktüberwachung (TCAM) beraten wurde. Dabei können gar keine, mehrere oder alle Anforderungen zutreffen. In jedem Fall - auch, wenn keine Anforderung zutrifft - dürfen keine zusätzlichen nationalen Rechtsvorschriften angewendet werden.

a. Vorbeugung gegen Mißbrauch öffentlicher Netzressourcen, der zu einer Beeinträchtigung des Dienstes für Dritte führt.

Beispiele hierfür wären u.a. Nebensprechen zwischen Analoggeräten und funktechnische Störungen. Diese Anforderung soll vor allem andere Teilnehmer als den Endbenutzer und den Anbieter des Netzdienstes, den das ATG nutzt, schützen. Es kann sich als äußerst schwierig erweisen, das störende Gerät zu ermitteln, wenn Dritte betroffen sind; daher müssen die Geräte schon vor ihrer Markteinführung so ausgelegt sein, daß derartige Probleme vermieden werden.

b. Zusammenwirken über das (die) öffentliche(n) Netz(e) und gemeinschaftsweite Portabilität zwischen ONAP

Mit dieser Anforderung soll ein Binnenmarkt für Endgeräte gewährleistet werden, die an ONAP anschließbar sind, indem eine übermäßige Aufsplitterung des Marktes und eine Koppelung von ATG und Netzdiensten vermieden wird. In der Regel würde damit nur eine einfache Form des Zusammenwirkens spezifiziert, z.B. einfache Sprachtelefonie, während zusätzliche Dienstmerkmale ausgeschlossen wären.

⁷ ABl. Nr. L 77 vom 26.3.1973, S. 29.

c. Effiziente Nutzung des für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen und für Fünkdienste verwendeten Spektrums

Mit dieser Anforderung soll die optimale Nutzung des begrenzten Funkfrequenzspektrums sichergestellt werden. Vielfach werden Kompromisse zwischen Qualität, Kapazität und Verfügbarkeit erforderlich sein.

4. **ERMITTLUNG DER RELEVANTEN ANFORDERUNGEN**

Bei der Auswahl der jeweils geltenden grundlegenden Anforderungen muß die Kommission gegebenenfalls die nachstehenden möglichen Anforderungen berücksichtigen, die auf dem gemeinsamen Interesse, den Bedürfnissen der entstehenden europäischen Märkte und internationalen Tendenzen beruhen:

a. Gesundheitsschutz:

Der Gesundheitsschutz kann zu Anforderungen an ATG führen (z.B. Minimierung der gesundheitlichen Gefahren der Funkfrequenzstrahlung).

b. Ausstattungen für Behinderte

Auf internationaler Ebene tendiert man zu einer Ausdehnung der Anforderungen in diesem Bereich. In Europa gibt es rund 100 Millionen Senioren und 50 Millionen Behinderte, für die Sondereinrichtungen von Vorteil wären⁸. Diese Anforderungen könnten beispielsweise die Kompatibilität von Telefonen mit Hörgeräten und die sachgerechte Ausstattung von Vermittlungsterminals für Sehbehinderte an privaten Nebenstellenanlagen umfassen. Die geforderten Merkmale sollten in angemessenem Verhältnis zum Gerätetyp und zu den Bedürfnissen verschiedener Gruppen von Behinderten stehen.

c. Funktionen für Rettungs- und Sicherheitsdienste

Hierzu gehören beispielsweise die Möglichkeit, Notrufe von Telefonapparaten in Privatnetzen zu ermitteln, um Rettungsdienste zu unterstützen, oder Anrufe abzuhören, wenn dies von einem nationalen Sicherheitsdienst genehmigt wurde.

d. Schutz der Privatsphäre

Der Schutz des Inhalts von Anrufen oder Nachrichten oder die Identifizierung der Personen, die diese Anrufe tätigen, können Anforderungen an ATG beinhalten, die an bestimmte ONAP-Typen angeschlossen sind.

5. **KONFORMITÄTSEBENWERTUNG**

Die derzeitigen Konformitätsbewertungsverfahren haben sich für Endgeräte-Hersteller als schwerfällig und kostspielig erwiesen. Ferner hegen die Hersteller Bedenken, daß die Unterschiede zwischen den Überwachungssystemen und der Bestrafung von Verstößen in den Mitgliedstaaten zu einer Aufsplitterung des Marktes führen könnten.

⁸ "The forgotten Millions: Access to telecommunications for people with disabilities" (1994, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg).

Diese Fragen werden im vorliegenden Vorschlag durch eine wesentliche Vereinfachung der Konformitätsbewertungsverfahren geregelt. Die Zuständigkeit für die Konformitätsbewertung wird eindeutig dem Hersteller des Geräts übertragen, indem Vertrauen in dessen Erklärung gesetzt und der Geltungsbereich der Richtlinie über die Haftung der Hersteller auf die Telekommunikationsaspekte von ATG ausgedehnt wird.

Das zugrundegelegte Prinzip besteht in den einfachsten Konformitätsbewertungsverfahren, die das Gesamtkonzept für Prüfung und Zertifizierung vorsieht. Bei anderen als Funkgeräten stützt sich die Konformitätsbewertung auf die interne Fertigungskontrolle (Modul A des Gesamtkonzepts für Prüfung und Zertifizierung⁹).

Angesichts der Risiken funktechnischer Störungen bei anderen Anwendern unmittelbar nach Einschalten eines Funkgeräts wird vorgeschlagen, hierfür ein anspruchsvolleres Konformitätsbewertungsverfahren vorzusehen. Der Richtlinienentwurf fordert, daß an jedem Produkttyp alle wesentlichen Funktests vom Hersteller durchzuführen sind. Überdies müssen die technischen Unterlagen die vollständigen Prüfberichte aller wesentlichen Funktests enthalten. Benannte Stellen werden dafür zuständig sein, die Prüfungen festzulegen, die für den Nachweis der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen erforderlich sind.

Beide vorstehend beschriebenen Systeme (für Funk- und andere Geräte) lassen dem Hersteller die Wahl, die Konformitätsprüfungen selbst durchzuführen oder ein Testlabor damit zu beauftragen. Der Markt und die Möglichkeiten einzelner Hersteller - seien es multinationale Konzerne oder KMU - werden ihre Entscheidung bestimmen. Angesichts der eindeutigen Haftung der Hersteller bei Nichtkonformität wird ein umfassendes Testprogramm für alle Produkte erwartet.

Zuweilen stimmen die in horizontalen Rechtsvorschriften wie der EMV- und der Niederspannungsrichtlinie vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren nicht mit den obigen überein. In diesem Fall können nach Wahl des Herstellers die vorstehend beschriebenen Verfahren angewandt werden, um die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen dieser anderen Richtlinien zu bewerten. Dadurch wird eine "globale" Konformitätsbewertung für Telekommunikationsprodukte ermöglicht.

6. KENNZEICHNUNG

Es wird vorgeschlagen, die Kennzeichnung zu vereinfachen. Konforme ATG sollen nur mit dem "CE"-Zeichen versehen werden, wenn es sich nicht um Funkgeräte handelt; Funkgeräte erhalten das "CE"-Zeichen und die Nummer einer benannten Stelle. Die "gekreuzten Hockeyschläger" der geltenden Richtlinie für Telekommunikationsendgeräte sollen nicht mehr verwendet werden.

7. GRUNDSATZ DER GEGENSEITIGKEIT IM VERHÄLTNIS ZU DRITTLÄNDERN

Wenn die Erklärung des Herstellers an die Stelle einer Prüfung durch Dritte tritt, entsteht ein sehr offenes ordnungspolitisches Umfeld, das die Hindernisse für den Marktzutritt beträchtlich verringert. Wenn unsere wichtigsten Handelspartner nicht ein ebenso offenes

⁹ ABl. Nr. L 220 vom 30.9.1993, S. 23.

System einrichten, werden die europäischen Hersteller gegenüber den Herstellern in diesen Ländern im Nachteil sein. Daher sollte die Kommission den Stand der Verhandlungen bei Abkommen über die gegenseitige Anerkennung oder entsprechende Liberalisierungsmaßnahmen unserer wichtigsten Handelspartner bewerten, wenn die Richtlinie zur Verabschiedung vorliegt. Ein Allgemeinzulassungsverfahren sollte beibehalten werden, wenn die Kommission zum Ergebnis kommt, daß die auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinbarungen nicht ausreichen. Die Meinung der europäischen Hersteller, Diensteanbieter und Nutzer sollten bei der Beurteilung dieser Vereinbarungen angemessen berücksichtigt werden.

8. ZUSAMMENFASSUNG DES RICHTLINIENVORSCHLAGS

Kapitel I enthält acht Artikel mit den wichtigsten Bestimmungen.

Artikel 1	Geltungsbereich und Ziel der Richtlinie
Artikel 2	Definitionen der wichtigsten in der Richtlinie verwendeten Begriffe; der neue Begriff "angeschaltete Telekommunikationsgeräte" (ATG) umfaßt alle Funkgeräte
Artikel 3,4	Standardliste aller möglichen grundlegenden Anforderungen. Die für den jeweiligen ATG-Typ geltenden grundlegenden Anforderungen sind aus dieser Liste zu wählen. Angabe der Netzabschlußtypen und der Auswahl der grundlegenden Anforderungen, die für ATG beim Anschluß an die einzelnen Netzabschlußtypen gelten.
Artikel 5	stellt die Verbindung zwischen den geltenden grundlegenden Anforderungen und den entsprechenden harmonisierten Normen her. Sofern solche Normen noch nicht vorliegen, besteht die Möglichkeit, sich auf andere einschlägige technische Spezifikationen zu stützen.
Artikel 6	stellt die Verbindung zwischen der Markteinführung von ATG und dem Recht auf Nutzung dieser Einrichtungen her
Artikel 7	beschreibt die Verfahren, die eingehalten werden müssen, wenn die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllt sind. Dabei handelt es sich um nachträgliche Maßnahmen, d.h. um Abhilfemaßnahmen, die einzuleiten sind, wenn die auf dem Markt eingeführten Geräte den geltenden grundlegenden Anforderungen nicht oder nicht mehr entsprechen.
Artikel 8	regelt die Haftpflicht von Herstellern, die den grundlegenden Anforderungen nicht gerecht werden.

Kapitel II betrifft die Konformitätsbewertung.

Artikel 9	Ebenso wie in Anhang I und II sind die einzuhaltenden Konformitätsbewertungsverfahren beschrieben. Wenn es sich nicht um Funkgeräte handelt, gilt das einfachste Verfahren, d.h. Modul A des Gesamtkonzepts. Bei Funkgeräten jedoch ist ein zusätzlicher Nachweis der Nutzung des Funkfrequenzspektrums zu erbringen. In diesem Fall gelten die Verfahren des Moduls AA des Gesamtkonzepts. Ferner wird in diesem Artikel ein vereinfachtes Verfahren in bezug auf die EMV von Funkgeräten vorgeschrieben und der Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie auf sämtliche ATG ausgedehnt.
Artikel 10	legt das Verfahren zur Beauftragung der benannten Stellen fest; die entsprechenden Bewertungskriterien sind in Anhang III aufgeführt

Kapitel III regelt das CE-Kennzeichnungssystem.

Artikel 11	enthält die spezifischen Bedingungen für die CE-Kennzeichnung
------------	---

Kapitel IV behandelt den Ausschuß

Artikel 12	Es wird ein Ausschuß eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission führt. Er wird Ausschuß für Konformitätsbewertung von Telekommunikationsgeräten und Marktüberwachung (Telecommunications Conformity Assessment and Market Surveillance - TCAM) genannt und hat in erster Linie beratende Funktion. Außerdem wird die Kommission verpflichtet, führende Akteure zu konsultieren.
------------	--

Kapitel V enthält Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Artikel 13	Die Kommission verpflichtet, dem Parlament und dem Rat mindestens alle drei Jahre Bericht zu erstatten. Aus dem Bericht muß hervorgehen, inwieweit die Ziele eines Binnenmarktes für ATG erreicht wurden.
Artikel 14, 16, 17	Sieht die notwendigen Mechanismen vor, um die aufgrund der Richtlinien 91/263/EWG und 93/97/EWG, die mit dieser Richtlinie aufgehoben werden, möglichen Marktstörungen zu vermeiden. Es wird eine Übergangsfrist vorgeschlagen.
Artikel 15	Standardbestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht, die bis [Mitte 1999] erfolgen soll.
Artikel 18	Nennt die Adressaten der Richtlinie (die Mitgliedstaaten).

Anhänge:

Anhänge I und II	Forderung der Abfassung schriftlicher Konformitätserklärungen
Anhang III	Mindestkriterien, die bei der Beauftragung der benannten Stellen von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.
Anhang IV	regelt die CE-Kennzeichnung

9. AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

In diesem Richtlinienvorschlag wird unterbreitet, den Markt für Telekommunikationsendgeräte und Funkgeräte durch die Liberalisierung des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme dieser Geräte voll zu harmonisieren. Hierzu werden bestehende horizontale Richtlinien und das Gesamtkonzept für Prüfung und Zertifizierung so weit wie möglich herangezogen.

Die derzeitigen Rechtsvorschriften für Telekommunikations-Endgeräte und Satellitenfunkanlagen konnten rationalisiert, vereinfacht und effizienter gestaltet werden.

Folgende Richtlinien und Bestimmungen werden mit der Verabschiedung dieser Richtlinie außer Kraft gesetzt:

Richtlinie 91/263/EWG, Richtlinie 93/97/EWG und Artikel 11 der Richtlinie 93/68/EWG.

Harmonisierte Normen, auf die in Beschlüssen im Rahmen der aufgehobenen Richtlinien verwiesen wird, können zum Nachweis der Übereinstimmung mit grundlegenden Anforderungen verwendet werden.

10. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Mit diesem Vorschlag für eine Richtlinie über angeschaltete Telekommunikationsgeräte werden die derzeitigen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet grundlegend weiterentwickelt.

Der Vorschlag entspricht der von Unternehmen, Betreibern, Aufsichtsbehörden und Nutzern geäußerten Forderung nach einem ordnungspolitischen Umfeld, das ein ausgewogenes Verhältnis zwischen raschem Marktzugang und der Deckung der Bedürfnisse der europäischen Bürger gewährleistet.

Im Rahmen des Vorschlags sollen neue Arten von Netzabschlußtypen behandelt werden, die von alternativen Infrastrukturen und Netzen bereitgestellt werden und die vollständige Liberalisierung von Telekommunikationsdiensten und Infrastrukturen in der Europäischen Union (Januar 1998) ergänzen werden.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über angeschaltete Telekommunikationsgeräte und
die gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission¹⁰,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses¹¹,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b EG-Vertrag¹²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Mit der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Telekommunikations-Endgeräte einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität¹³, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates¹⁴, wurden die Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Konformität von Telekommunikations-Endgeräten weiterentwickelt.
2. Mit der Richtlinie 93/97/EWG des Rates¹⁵ wurde die Richtlinie 91/263/EWG im Hinblick auf Satellitenfunkanlagen ergänzt.
3. Ein ordnungspolitisches System zur Förderung eines Binnenmarkts für Endgeräte und Funkgeräte sollte es ermöglichen, daß Investitionen, Fertigung und Vertrieb mit der Geschwindigkeit der technologischen und marktwirtschaftlichen Entwicklungen Schritt halten können. Die Liberalisierung der Infrastrukturen erfordert neue Definitionen der Netzabschlußpunkte und Endgeräte. In der Regel handelt es sich bei den Netzabschlußpunkten um solche öffentlicher Telekommunikationsnetze. In bestimmten Fällen sollten im öffentlichen Interesse Rechtsvorschriften für Endgeräte erlassen werden, die für den Anschluß an Netzabschlußpunkte anderer Art bestimmt sind.

¹⁰ ABl. Nr. C vom, S. ..

¹¹ ABl. Nr. C vom, S. ..

¹² ABl. Nr. C vom, S. ..

¹³ ABl. Nr. L 128 vom 23.5.1991, S. 1.

¹⁴ ABl. Nr. L 220 vom 31.8.1993, S. 1.

¹⁵ ABl. Nr. L 290 vom 24.11.1993, S. 1.

4. Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates [xx/yy/EG¹⁶] vom über die Einführung des offenen Netzzugangs für den Sprachtelefondienst und den Universaldienst für den Telekommunikationssektor in einem wettbewerbsorientierten Umfeld fordert von nationalen Aufsichtsbehörden, die Veröffentlichung der detaillierten technischen Spezifikationen der Schnittstellen für den Netzzugang sicherzustellen, um einen wettbewerbsorientierten Markt für Endgeräte zu gewährleisten.
5. Die grundlegenden Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit im Rahmen der Richtlinie 89/336/EWG vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit¹⁷, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG, reichen für angeschaltete Telekommunikationsgeräte aus.
6. Die Bestimmungen der Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen¹⁸, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG, reichen ungeachtet der Betriebsspannungsgrenzen für angeschaltete Telekommunikationsgeräte aus.
7. Zum Schutz des öffentlichen Interesses können bestimmte, für Endgeräte und Funkgeräte spezifische grundlegende Anforderungen erforderlich sein.
8. Eine unannehmbare Beeinträchtigung des Dienstes für andere Teilnehmer als die Benutzer von angeschalteten Telekommunikationsgeräten sollte vermieden werden.
9. Harmonisierte Schnittstellen zwischen Endgeräten und Telekommunikationsnetzen sollten die Koexistenz wettbewerbsorientierter Märkte für Endgeräte und Netzdienste sichern.
10. Angeschaltete Telekommunikationsgeräte können einen beträchtlichen Anteil begrenzter Ressourcen wie des Funkfrequenzspektrums belegen.
11. Die Kommission muß gegebenenfalls bestimmte gemeinschaftsweite Anforderungen berücksichtigen, wenn diese im öffentlichen Interesse sind.
12. Die grundlegenden Anforderungen an eine Kategorie von angeschalteten Telekommunikationsgeräten sollten sich nach Art und Bedarf dieser Kategorie richten. Diese Anforderungen sind sorgsam anzuwenden, um technologische Innovationen oder die Deckung des Bedarfs eines marktorientierten Umfelds nicht zu behindern.
13. Es ist darauf zu achten, daß angeschaltete Telekommunikationsgeräte keine vermeidbare gesundheitliche Gefahr darstellen.
14. Telekommunikationsdienste sind eine wichtige Voraussetzung für das Wohlergehen und die Beschäftigung behinderter Menschen, die einen wesentlichen, zunehmenden Anteil der europäischen Bevölkerung ausmachen.

¹⁶ noch nicht veröffentlicht.

¹⁷ ABl. Nr. L 139 vom 23.5.1989, S. 19.

¹⁸ ABl. Nr. L 77 vom 26.3.1973, S. 29.

15. Angeschaltete Telekommunikationsgeräte sollten Funktionen bieten, die für Rettungs- und Sicherheitsdienste benötigt werden.
16. Angeschaltete Telekommunikationsgeräte sollten kein Eindringen in die Privatsphäre des Einzelnen gestatten.
17. Damit die Kommission den Markt wirksam überwachen kann, müssen ihr die Mitgliedstaaten die einschlägigen Informationen über Netzabschlußpunkte, unangemessene oder nicht sachgerecht angewandte harmonisierte Normen, benannte Stellen und Überwachungsinstanzen mitteilen.
18. Harmonisierte Normen auf europäischer Ebene sind wünschenswert, um das öffentliche Interesse bei der Konzeption und Fertigung angeschalteter Telekommunikationsgeräte zu wahren. Diese harmonisierten Normen können zum Nachweis der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen verwendet werden.
19. Das Gemeinschaftsrecht bestimmt, daß Hindernisse für den freien Verkehr von Waren in der Gemeinschaft, die sich aus abweichenden nationalen Rechtsvorschriften für den Vertrieb von Erzeugnissen ergeben, nur dann zulässig sind, wenn sie erforderlich und verhältnismäßig sind. Die Angleichung der Rechtsvorschriften muß sich daher auf die Bestimmungen beschränken, die zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen an angeschaltete Telekommunikationsgeräte notwendig sind. Diese Anforderungen lösen die entsprechenden nationalen Anforderungen ab.
20. Der freie Verkehr und die Inbetriebnahme angeschalteter Telekommunikations-geräte, die die einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllen, sollten in allen Mitgliedstaaten zulässig sein. Angeschaltete Telekommunikationsgeräte, die die geltenden grundlegenden Anforderungen nicht erfüllen, sind als fehlerhafte Produkte im Sinne der Richtlinie 85/374/EWG vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte¹⁹ zu betrachten.
21. Hersteller oder deren in der Gemeinschaft niedergelassene Bevollmächtigte, die für die Markteinführung für Produkte, die den einschlägigen grundlegenden Anforderungen nicht entsprechen, verantwortlich sind, sollten entsprechend der Richtlinie 85/374/EWG haftbar sein, die gegebenenfalls geändert werden sollte, um den Erfordernissen von Telekommunikationsgeräten gerecht zu werden.
22. Am 22. Juli 1993 verabschiedete der Rat den Beschluß 93/465/EWG über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung²⁰. Die Konformitätsbewertungsverfahren sollten sich auf die verfügbaren Module nach diesem Beschluß stützen.
23. Es sollte ein Ausschuß eingesetzt werden, dem die von der Durchführung der Endgeräte- und Funkgeräte-Vorschriften unmittelbar betroffenen Parteien angehören, insbesondere die für die Zertifizierung der Konformität und die Marktüberwachung zuständigen einzelstaatlichen Stellen, um die Kommission bei der einheitlichen,

¹⁹ ABl. Nr. L 210 vom 7.8.1985, S. 29.

²⁰ ABl. Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 23.

verhältnismäßigen Anwendung der Rechtsvorschriften zu unterstützen und so dem Bedarf des Marktes und der breiten Öffentlichkeit gerecht zu werden. Gegebenenfalls sollten Vertreter von Telekommunikationsorganisationen, Anwendern, Verbrauchern, Herstellern und Diensteanbietern konsultiert werden.

24. Bei der Einführung von Änderungen des ordnungspolitischen Systems ist eine reibungslose Umstellung vom früheren System zu gewährleisten, um Aufsplitterungen des Marktes und Rechtsunsicherheit zu verhindern.
25. Der Endgerätesektor ist wesentlicher Bestandteil des Telekommunikationsmarktes, einer der Hauptstützen der Wirtschaft in der Gemeinschaft. Die derzeitigen Richtlinien über Telekommunikations-Endgeräte können die sich abzeichnenden Veränderungen des Sektors, die durch neue technologische und marktwirtschaftliche Entwicklungen sowie Rechtsvorschriften über Netze bedingt sind, nicht auffangen.
26. Die Kommission sollte regelmäßig überprüfen, welche Kategorien von Endgeräten keine Gemeinschaftsnormen für die Schnittstellen zwischen öffentlichen Netzen und Endgeräten mehr erfordern, wobei die Fortschritte bei der Liberalisierung des Marktes für die Bereitstellung öffentlicher Netzdienste zu berücksichtigen sind.
27. Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinien 91/263/EWG, 93/97/EWG und Artikel 11 der Richtlinie 93/68/EWG, die folglich aufzuheben sind.
28. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip im Sinne des Artikels 3 b EG-Vertrag kann das Ziel, einen offenen, wettbewerbsorientierten Binnenmarkt für Telekommunikationsgeräte zu schaffen, von den Mitgliedstaaten nicht vollständig erreicht werden und läßt sich daher besser auf Gemeinschaftsebene verwirklichen. Diese Richtlinie beschränkt sich auf die hierzu notwendigen Mindestanforderungen und die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Maßnahmen -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeines

Artikel 1

Geltungsbereich und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie werden für die Europäische Gemeinschaft Rahmenbedingungen für die Markteinführung, den freien Verkehr und die Inbetriebnahme angeschalteter Telekommunikationsgeräte (ATG) festgelegt, die den grundlegenden Anforderungen entsprechen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie ist/sind:

a) Angeschaltete Telekommunikationsgeräte (ATG):

Geräte, die in dem für terrestrische/satellitengestützte Kommunikation zugewiesenen Spektrum über Funk kommunizieren können, ausgenommen Geräte, die ausschließlich zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit verwendet werden.

oder

Die Bestandteile von Geräten, die an einen Offenen Netzabschlußpunkt angeschlossen werden und so das Zusammenwirken des Gerätes mit dem jeweiligen Netz sicherstellen.

b) Offener Netzabschlußpunkt (ONAP):

Der Abschlußpunkt eines Telekommunikationsnetzes, an dem Anwender jedes konforme angeschaltete Telekommunikationsgerät anschließen können, dessen Typ von diesem ONAP unterstützt wird. Der Anschluß kann über Draht, Funk, optische oder andere elektromagnetische Mittel erfolgen. Ein ONAP kann einen oder mehrere ATG-Typen unterstützen. In Ausnahmefällen können im Interesse der Öffentlichkeit auch Abschlußpunkte anderer als öffentlicher Netze als ONAP ausgewiesen werden.

c) ATG-Typ

Der ATG-Typ bestimmt die Art des Offenen Netzabschlußpunktes, an den Geräte über Draht, Funk, optische oder andere elektromagnetische Mittel angeschlossen werden.

d) Technische Spezifikation:

Eine Spezifikation der Merkmale eines Produkts, die den geltenden grundlegenden Anforderungen entsprechen.

e) Harmonisierte Norm:

Eine von einer anerkannten Normenorganisation im Rahmen eines Auftrags der Kommission zur Erstellung einer europäischen Norm nach den Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG des Rates²¹ festgelegte technische Spezifikation, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist.

²¹ ABl. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8.

Artikel 3

Grundlegende Anforderungen

1. Die nachstehenden allgemeinen grundlegenden Anforderungen gelten für alle ATG:
 - a) die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 73/23/EWG, ungeachtet der Spannungsgrenzen der ATG;
 - b) die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 89/336/EWG im Hinblick auf die elektromagnetische Verträglichkeit.
2. Die spezifischen, für die einzelnen ATG-Typen geltenden grundlegenden Anforderungen können gemäß Artikel 4 aus nachstehender Liste ausgewählt werden:
 - a) Vorbeugung gegen Mißbrauch von Netzressourcen, der zu einer unannehmbaren Beeinträchtigung des Dienstes für Nichtbenutzer von ATG führt;
 - b) Zusammenwirken über das (die) Netz(e) und gemeinschaftsweite Portabilität zwischen ONAP des gleichen Typs;
 - c) effiziente Nutzung des für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen Spektrums.

Artikel 4

Festlegung der einschlägigen spezifischen grundlegenden Anforderungen

1. Die Kommission legt die für den jeweiligen ATG-Typ geltenden spezifischen grundlegenden Anforderungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 12 fest. Bei der Auswahl der geltenden spezifischen grundlegenden Anforderungen berücksichtigt die Kommission gegebenenfalls:
 - a) den Gesundheitsschutz,
 - b) Ausstattungen für Behinderte,
 - c) Funktionen für Rettungs- und Sicherheitsdienste,
 - d) den Schutz der Privatsphäre.

Die geltenden spezifischen grundlegenden Anforderungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

2. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die ONAP-Typen, die verfügbar sind oder bereitgestellt werden sollen, sobald sie davon Kenntnis erhalten. Die Kommission informiert den durch Artikel 12 eingesetzten Ausschuß (nachfolgend: "Ausschuß") über bestehende und geplante ONAP-Typen.
3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß alle Netzbetreiber eine präzise, angemessene technische Spezifikation der verfügbaren ONAP und der unterstützten ATG-Typen veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren. Die Spezifikationen müssen ausreichend detailliert sein, um die Auslegung kompatibler ATG zu ermöglichen.

Artikel 5

Harmonisierte Normen

1. Entspricht ein ATG den einschlägigen harmonisierten Normen, deren Referenznummern im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, daß die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 und 4 erfüllt sind, die mit diesen Normen abgedeckt sind. Nach Wahl des Herstellers, insbesondere, wenn keine harmonisierte Norm vorliegt, kann die Konformität mit den einschlägigen grundlegenden Anforderungen anhand einer technischen Spezifikation nachgewiesen werden, die diesen Anforderungen entspricht.
2. Gelangt ein Mitgliedstaat oder die Kommission zu der Auffassung, daß eine harmonisierte Norm gemäß Absatz 1 den aus der Liste in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 ausgewählten spezifischen grundlegenden Anforderungen nicht gerecht wird, so kann die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den Ausschuß mit der Angelegenheit befassen und die Verfahren gemäß Artikel 12 einleiten.

Artikel 6

Markteinführung und Inbetriebnahme

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten den freien Verkehr von ATG, die den einschlägigen grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 Absätze 1 und 2 und Artikel 4 Absatz 1 entsprechen; sie stellen sicher, daß keine zusätzlichen nationalen Vorschriften auf sie angewendet werden. Wurden die spezifischen grundlegenden Anforderungen für einen ATG-Typ noch nicht festgelegt, so gelten für den Hersteller keine nationalen Vorschriften; er kann das ATG auf dem Markt einführen, sofern es den allgemeinen grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 entspricht. ATG, die den zum Zeitpunkt der Markteinführung geltenden grundlegenden Anforderungen entsprechen, können weiterhin vertrieben werden.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Anschluß von ATG an entsprechende ONAP nicht aus Gründen technischer Inkompatibilität verweigert wird, wenn das ATG die Voraussetzungen von Artikel 3 erfüllt.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß den ATG zum Zeitpunkt der Markteinführung Unterlagen beigelegt werden, die den potentiellen Käufer oder Benutzer des ATG darüber informieren, daß das Gerät den einschlägigen grundlegenden Anforderungen entspricht, sowie gegebenenfalls über Verwendungsbedingungen, die sich aus der Auswahl der grundlegenden Anforderungen ergeben. Dabei sind u.a. der/die ONAP-Typ(en) zu nennen, an die das ATG angeschlossen werden darf, sowie Einschränkungen der Verwendung aufgrund der fehlenden Harmonisierung des Funkspektrums.

Artikel 7

Mangelnde Konformität

1. Gelangt ein Mitgliedstaat zu der Auffassung, daß ATG, die auf seinem Hoheitsgebiet vertrieben werden, die einschlägigen grundlegenden Anforderungen nicht erfüllen, so trifft er die erforderlichen Maßnahmen, um diese Produkte aus dem Verkehr zu ziehen und ihre Markteinführung zu untersagen.
2. Der betreffende Mitgliedstaat meldet der Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe alle Entscheidungen, die er in bezug auf mangelnde Konformität trifft. Dabei ist insbesondere anzugeben, ob die mangelnde Konformität durch
 - a) eine unsachgemäße Anwendung der harmonisierten Normen nach Artikel 5,
 - b) Mängel in den in Artikel 5 erwähnten harmonisierten Normen selbst,
 - c) die Zugrundelegung einer unangemessenen technischen Spezifikationbedingt ist.
3. Ist die mangelnde Konformität gemäß Absatz 2 auf Mängel in den geltenden harmonisierten Normen zurückzuführen, so befäßt die Kommission den Ausschuß mit dieser Angelegenheit innerhalb von zwei Monaten nach der Notifizierung durch den Mitgliedstaat, der die Maßnahme getroffen hat.
4. Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat fortlaufend über den Fortgang und das Ergebnis eines gegebenenfalls gemäß Absatz 3 eingeleiteten Verfahrens.

Artikel 8

Haftung bei mangelnder Konformität

1. Hersteller oder ihre in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten, die Produkte auf dem Gemeinschaftsmarkt vertreiben, die den geltenden grundlegenden Anforderungen nicht entsprechen, sind im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 85/374/EWG haftbar, ebenso für den unmittelbaren wirtschaftlichen Schaden, der als Folge der Nichteinhaltung der grundlegenden Anforderungen entsteht. Hierunter fällt nicht der entgangene Gewinn.
2. Ein Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter ist für die in Absatz 1 aufgeführten Schäden nicht haftbar, wenn er nachweisen kann, daß die grundlegende(n) Anforderung(en), die er nicht erfüllt, zum Zeitpunkt der Markteinführung des Geräts nicht gemäß Artikel 4 festgelegt waren.

KAPITEL II

Konformitätsbewertung

Artikel 9

Konformitätsbewertungsverfahren

1. Die in diesem Artikel genannten Konformitätsbewertungsverfahren dienen dem Nachweis der Konformität von ATG mit allen in Artikel 3 Absätze 1 und 2 und Artikel 4 Absatz 1 genannten einschlägigen grundlegenden Anforderungen.
2. ATG, die das für terrestrische/satellitengestützte Kommunikation zugewiesene Spektrum nicht nutzen, unterliegen einer internen Fertigungskontrolle gemäß Anhang I.
3. ATG, die das für terrestrische/satellitengestützte Kommunikation zugewiesene Spektrum nutzen, unterliegen einer internen Fertigungskontrolle sowie spezifischen Produktprüfungen gemäß Anhang II.
4. Die Protokolle und der Schriftwechsel im Zusammenhang mit der Fertigungskontrolle nach den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaates, in dem das Verfahren durchgeführt wird, oder in einer Sprache abzufassen, die von der zuständigen benannten Stelle akzeptiert wird.

Artikel 10

Benannte Stellen und Überwachungsinstanzen

1. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Stellen, die sie mit der Durchführung der Aufgaben gemäß Artikel 9 beauftragt haben. Die Mitgliedstaaten legen bei der Beurteilung der zu benennenden Stellen die in Anhang III aufgeführten Kriterien zugrunde.
2. Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ein Verzeichnis der benannten Stellen und ihrer Kennnummern sowie der Aufgaben, mit denen sie betraut wurden. Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission alle zur Fortschreibung dieses Verzeichnisses notwendigen Informationen.
3. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Stellen, die die Durchführung dieser Richtlinie überwachen.

KAPITEL III

CE-Konformitätszeichen und Aufschriften

Artikel 11

CE-Kennzeichnung

1. Ein ATG, das die einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllt, ist mit dem in Anhang IV dargestellten CE-Konformitätszeichen zu versehen, das vom Hersteller oder von seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten anzubringen ist. Gegebenenfalls wird es von der in Artikel 10 Absatz 2 erwähnten Kennnummer der benannten Stelle gefolgt. Das Gerät kann mit anderen Kennzeichen versehen werden, sofern die Sichtbarkeit und Lesbarkeit des CE-Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird.
2. ATG - gleichgültig, ob es die einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllt oder nicht - darf nicht mit anderen Kennzeichen versehen werden, die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und Form des in Anhang IV abgebildeten CE-Kennzeichens täuschen können.
3. Der zuständige Mitgliedstaat ergreift Maßnahmen gegen Personen, die ein von den Absätzen 1 und 2 abweichendes Kennzeichen angebracht haben. Kann die Person, die ein solches Kennzeichen angebracht hat, nicht ermittelt werden, so richten sich die Maßnahmen gegen den Besitzer des ATG, falls festgestellt wurde, daß das Gerät den grundlegenden Anforderungen nicht entspricht.
4. ATG sind vom Hersteller mit Bauart-, Los- und/oder Seriennummern sowie mit dem Namen des Herstellers und/oder des Lieferanten, der für die Markteinführung verantwortlich ist, zu versehen.

KAPITEL IV

Ausschuß

Artikel 12

Zusammensetzung und Verfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion, dem Ausschuß für Konformitätsbewertung von Telekommunikationsgeräten und Marktüberwachung (TCAM) unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Der Ausschuß wird zu den in den Artikel 4, 5 und 7 genannten Gegenständen konsultiert.
3. Der Ausschuß kann erforderlichenfalls zur Wirksamkeit der Überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie konsultiert werden.

4. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - gegebenenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat und faßt ihren Beschluß innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Stellungnahme des Ausschusses.

5. Die Kommission konsultiert regelmäßig die Vertreter der Anbieter von Telekommunikationsnetzen sowie Verbraucher und Hersteller. Sie unterrichtet den Ausschuß fortlaufend über die Ergebnisse der Konsultationen.

KAPITEL V

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Artikel 13

Prüfung und Berichterstattung

Die Kommission prüft die Durchführung dieser Richtlinie und erstellt spätestens am [31. Dezember 1999] und danach alle drei Jahre einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat. Bei der Prüfung ist unter anderem zu beurteilen, ob der Geltungsbereich der Richtlinie beibehalten oder unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung eingeschränkt werden sollte. Der Bericht behandelt die Fortschritte bei der Ausarbeitung der einschlägigen Normen sowie etwaige Probleme bei der Durchführung. In dem Bericht sind auch die Tätigkeiten des Ausschusses darzustellen und die Fortschritte bei der Schaffung eines offenen, wettbewerbsorientierten Gemeinschaftsmarktes für ATG zu bewerten. Es ist insbesondere zu prüfen, ob für alle Kategorien der unter die Richtlinie fallenden Endgeräte weiterhin grundlegende Anforderungen erforderlich sind.

Artikel 14

Übergangsbestimmungen

1. Die harmonisierten Normen oder Teilnormen, die in den gemeinsamen technischen Vorschriften im Rahmen der Richtlinien 91/263/EWG und/oder 93/97/EWG festgeschrieben sind, können als Grundlage für die Vermutung der Konformität mit den spezifischen grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 verwendet werden, bis die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, daß sie nicht länger Anwendung finden.
2. Maßnahmen der Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinien 91/263/EWG und/oder 93/97/EWG bleiben unberührt.

Artikel 15

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens zum [1. Juli 1997] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei dem Erlass dieser Maßnahmen nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 16

Aufhebung

Die Richtlinien 91/263/EWG und 93/97/EWG sowie Artikel 11 der Richtlinie 93/68/EWG werden aufgehoben.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 18

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang I

Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 9 Absatz 2²²

Modul A (Interne Fertigungskontrolle)

- I. Dieses Modul beschreibt das Verfahren, bei dem der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter, der die Verpflichtungen nach Nummer 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, daß die betreffenden Produkte die für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bringt an jedem Produkt die CE-Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätserklärung aus.
- II. Der Hersteller erstellt die unter Nummer 3 beschriebenen technischen Unterlagen; er oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter halten sie mindestens zehn Jahre lang nach Herstellung des letzten Produkts zur Einsichtnahme durch die nationalen Behörden bereit.
- III. Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft ansässig, so fällt diese Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.
- IV. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des Produkts mit den relevanten grundlegenden Anforderungen ermöglichen. Sie müssen Entwurf, Fertigung und Funktionsweise des Produkts abdecken und insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - A. eine allgemeine Beschreibung des Produkts,
 - B. Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Montageuntergruppen, Schaltkreisen usw.,
 - C. Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind,
 - D. eine Liste der in Artikel 5 genannten, ganz oder teilweise angewandten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie gewählten Lösungen, soweit die in Artikel 5 genannten Normen nicht angewandt worden sind oder nicht vorliegen,
 - E. die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw.,
 - F. Prüfberichte.

²² Anhang I und II sind dem Beschluß 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren ... (ABl. Nr. L 220 vom 30.8.1993, S. 23) entnommen, ergänzt durch den "Leitfaden für die Anwendung der nach dem Neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfaßten Gemeinschaftsrichtlinien zur technischen Harmonisierung" (erste Fassung) (Luxemburg, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1994, ISBN 92-826-8584-5). Änderungen dieser Dokumente, die sich auf den Wortlaut der Anhänge I und/oder II auswirken können, sollten vom Rat berücksichtigt werden).

- V. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der Konformitätserklärung auf.
- VI. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit das Fertigungsverfahren die Übereinstimmung der Produkte mit den in Nummer 2 genannten technischen Unterlagen und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleistet.

Anhang II -

Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 9 Absatz 3

Modul Aa (Interne Fertigungskontrolle und spezifische Produktprüfungen)

Dieser Anhang entspricht Anhang I mit folgenden Zusatzanforderungen:

Jedes Produkt ist vom Hersteller oder in seinem Auftrag allen wesentlichen Funktestreihen zu unterziehen. Für die Festlegung der als wesentlich geltenden Testreihen ist eine benannte Stelle seiner Wahl zuständig.

Der Hersteller bringt unter der Verantwortung der benannten Stelle während des Fertigungsprozesses deren Kennnummer an.

Anhang III

Mindestkriterien, die die Mitgliedstaaten bei der Beauftragung der benannten Stellen nach Artikel 10 Absatz 1 berücksichtigen müssen

- I. Die benannte Stelle, ihr Direktor und das für die Durchführung der Aufgaben, mit denen die benannte Stelle betraut wurde, verantwortliche Personal dürfen weder Entwickler, Hersteller, Lieferanten oder Installateure von Endgeräten oder Funkgeräten noch Netzbetreiber oder Dienstbringer noch Bevollmächtigte einer dieser Parteien sein. Sie müssen unabhängig sein und dürfen nicht unmittelbar an der Entwicklung, Fertigung, Vermarktung oder Wartung von Endgeräten oder Funkgeräten beteiligt sein oder die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten. Dies schließt jedoch die Möglichkeit eines Austausches technischer Informationen zwischen dem Hersteller und der benannten Stelle nicht aus.
- II. Die benannte Stelle und ihr Personal müssen die Aufgaben, mit denen die benannte Stelle betraut wurde, mit dem höchsten Maß beruflicher Integrität und technischer Kompetenz ausführen und von jeglichem Druck und jeglichen Anreizen, insbesondere finanzieller Art, frei sein, die ihre Urteilstkraft oder die Ergebnisse der Inspektionen beeinflussen könnten, insbesondere seitens Personen oder Gruppen, die an solchen Ergebnissen interessiert sind.
- III. Die benannte Stelle muß über das notwendige Personal und die Anlagen verfügen, um die administrativen und technischen Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen, die mit den ihr übertragenen Aufgaben verbunden sind.
- IV. Das für die Inspektionen verantwortliche Personal muß
 - A. über eine gute technische und berufliche Ausbildung verfügen,
 - B. hinreichende Kenntnisse der Anforderungen an die durchgeführten Tests oder Inspektionen und entsprechende Erfahrungen besitzen,
 - C. befähigt sein, die Bescheinigungen und Berichte auszustellen, die die Durchführung der Inspektionen nachweisen.
- V. Die Unparteilichkeit des Inspektionspersonals muß gewährleistet sein. Sein Gehalt darf nicht von der Zahl der durchgeführten Tests oder Inspektionen oder von deren Ergebnissen abhängen.
- VI. Die benannte Stelle muß eine Haftpflichtversicherung abschließen, es sei denn, die Haftpflicht wird vom Staat gemäß den nationalen Rechtsvorschriften übernommen oder der Mitgliedstaat ist selbst unmittelbar verantwortlich.
- VII. Das Personal der benannten Stelle muß das Berufsgeheimnis hinsichtlich aller Informationen wahren, von denen es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie oder einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften Kenntnis erhält (außer gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden des Mitgliedstaates, in dem seine Tätigkeiten durchgeführt werden).

Anhang IV

Kennzeichnung der in Artikel 11 Absatz 1 erwähnten Endgeräte

- I. Das CE-Konformitätszeichen besteht aus den Buchstaben "CE" mit folgendem Schriftbild:

Bei Verkleinerung oder Vergrößerung des CE-Kennzeichens sind die Proportionen einzuhalten, die sich aus dem obigen Raster ergeben.

- I. Für das CE-Kennzeichnung gilt eine Mindesthöhe von 5 mm.
- II. Das CE-Kennzeichen wird auf dem Produkt oder dem daran befestigten Schild angebracht. Falls die Art des Produkt dies nicht zuläßt oder hierfür kein Anlaß besteht, wird sie auf der Verpackung (falls vorhanden) und den Begleitunterlagen angebracht.
- IV. Das CE-Kennzeichen ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft anzubringen.

